



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BENEDIKTBEUERN

Mitgliedsgemeinden Benediktbeuern und Bichl

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Während der Leonhardifahrt am 08.11.2026 ist für die Veranstaltungszeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr das Mitführen von Hunden auf dem gesamten Streckenverlauf der Wallfahrt (sh. Ziffer 2) sowie dem Bereich des Klosters (Messe Klosterhof/ Verpflegungsbereich) verboten.
2. Das Verbot gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände:

Schwimmbadstraße, Dorfstraße, Dorfplatz, Bahnhofstraße, Don-Bosco-Straße, Großparkplatz Kloster, Klosterhof, Rieder Straße und Kocheler Straße zum Dorfplatz
3. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Signalhunde und andere Assistenzhunde im Sinne des § 3 Abs. 1 AHundV (Assistenzhundeverordnung).
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen unter Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Auf dem unter Ziffer 2 dargestellten Veranstaltungsgelände findet in der unter Ziffer 1 aufgeführten Zeit die alljährliche Leonhardifahrt statt.

Neben den teilnehmenden Personen stehen die Pferde im Mittelpunkt der Leonhardifahrt. Aufgrund der besonderen Veranstaltungssituation mit erhöhtem Besucheraufkommen, Geräuschen, Bewegung und teilweise beengten Platzverhältnissen besteht ein erhöhtes Risiko für unvorhersehbare Begegnungen zwischen Hunden und Pferden.

Pferde können auf plötzlich auftretende Geräusche und Bewegungen sowie auf die Annäherung oder das Bellen von Hunden schreckhaft reagieren. Hierdurch können Flucht- und Ausweichreaktionen ausgelöst werden, die insbesondere bei Gespannen oder inmitten einer Menschenmenge zu gefährlichen Situationen führen können. Betroffen sind sowohl die Reiterinnen und Reiter und die Kutscher als auch die Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Pferde selbst.

Auch angeleinte Hunde können durch die besondere Geräusch- und Reizkulisse der Veranstaltung unerwartet reagieren. Eine Leinenführung kann zwar das Risiko unkontrollierter Bewegungen des Hundes verringern, aber nicht zuverlässig verhindern, dass es durch Bellen, plötzliches Ziehen oder eine unerwartete Annäherung zu Schreckreaktionen bei Pferden kommt.

Anschrift:

Kocheler Straße 9
83673 Bichl

www.bichl.de

Bankverbindung:

Sparkasse Bad Tölz – Wolfratshausen

IBAN: DE85 7005 4306 0190 0008 10
BIC-Code: BYLADEM1WOR

VR-Bank Starnberg-Zugspitze

IBAN: DE96 7009 3200 0003 3104 85
BIC-Code: GENODEF1STH



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BENEDIKTBEUERN

Mitgliedsgemeinden Benediktbeuern und Bichl

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



Zur Vermeidung derartiger Gefahren und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher wird deshalb das Mitführen von Hunden während der Veranstaltungszeit auf dem gesamten festgelegten Streckenverlauf sowie im festgelegten Veranstaltungsbereich untersagt. Die räumliche Erstreckung des Verbots ist erforderlich, da sich gefährliche Begegnungen nicht ausschließlich auf den unmittelbaren Bereich des vorbeiziehenden Zuges beschränken, sondern auch in den Aufstellungs- und Aufenthaltsbereichen sowie im Bereich der Pferdesegnung und des weiteren Veranstaltungsgeschehens auftreten können.

Das Verbot ist zeitlich auf die Dauer der Veranstaltung und räumlich auf deren festgelegten Bereich begrenzt. Es dient der vorbeugenden Gefahrenabwehr und soll einen sicheren und störungsfreien Ablauf der Leonhardifahrt gewährleisten. Die gesetzlichen Zutrittsrechte von Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e BGG bleiben unberührt.

Zur Gefahrenabwehr macht die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern deshalb von ihrer Befugnis nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG Gebrauch, um die Mitnahme von Hunden im gesamten Veranstaltungsbereich zu untersagen.

Das der Ordnungsbehörde eingeräumte Ermessen wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Die Leonhardifahrt ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, bei der zahlreiche Pferde und Gespanne auf eine große Zahl von Besucherinnen und Besuchern treffen. Die mit dem Mitführen von Hunden verbundenen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmenden und der Zuschauer bestehen unmittelbar während der Veranstaltung.

Würde die Allgemeinverfügung erst nach Eintritt ihrer Bestandskraft vollziehbar, könnte das Verbot aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs im maßgeblichen Veranstaltungszeitraum gegebenenfalls nicht durchgesetzt werden. Der mit der Anordnung bezweckte Schutz von Leben und Gesundheit wäre dann nicht zuverlässig gewährleistet. Eine nachträgliche Entscheidung über einen Rechtsbehelf könnte die während der Veranstaltung drohenden Gefahren nicht mehr abwenden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Verbots überwiegt daher das Interesse der Betroffenen, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens von der Anordnung verschont zu bleiben. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher während der Leonhardifahrt sicherzustellen.

Benediktbeuern, 23.10.2026

gez.

Barbara Kehler
(Geschäftsleitung)

Anschrift:

Kocheler Straße 9
83673 Bichl

www.bichl.de

Bankverbindung:

Sparkasse Bad Tölz – Wolfratshausen

IBAN: DE85 7005 4306 0190 0008 10
BIC-Code: BYLADEM1WOR

VR-Bank Starnberg-Zugspitze

IBAN: DE96 7009 3200 0003 3104 85
BIC-Code: GENODEF1STH